

## Merkblatt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

### Einleitung

Zum 1. Januar 2024 treten für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) verschiedene neue Regelungen in Kraft. Soweit die GbR am Rechtsverkehr teilnimmt, wird sie automatisch rechtsfähig und ist selbst Inhaber von Rechten und Pflichten. Es besteht kein gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Gesellschafter mehr wie bisher. Die GbR ist aber nach wie vor eine Gesellschaft ohne Haftungsbegrenzung.

### Gesellschaftsregister

Für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die am Rechtsverkehr teilnehmen, wird für bei den Amtsgerichten, die bisher schon Sitz eines Registergerichts sind, ein Gesellschaftsregister eingerichtet. Eine rechtliche Pflicht zur Registrierung besteht grundsätzlich nicht. Eine **faktische Pflicht zur Eintragung** besteht jedoch dann, wenn

- die GbR Immobilien oder Rechte an solchen erwirbt oder darüber verfügt und eine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist
- die GbR als Gesellschafterin in die Gesellschafterliste einer GmbH einzutragen ist
- die GbR als Aktionärin im Aktienregister (Namensaktien) einer Aktiengesellschaft einzutragen ist
- die GbR als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen GbR in das Handels- oder Gesellschaftsregister einzutragen ist
- die GbR Rechte an Schiffen erwirbt oder darüber verfügt und eine Eintragung im Schiffsregister erforderlich ist.

### Vorteile der Eintragung:

- der Nachweis des Bestehens der Gesellschaft sowie Anzahl und Namen der Gesellschafter,
- der Nachweis der Rechtsfähigkeit der GbR und damit Grundbuch-/Registerfähigkeit,
- der Nachweis der Vertretung der Gesellschaft sowie
- der Schutz des guten Glaubens an die eingetragenen Tatsachen,
- die eingetragene GbR kann an Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz teilnehmen.

### Was muss angemeldet werden?

- Name der Gesellschaft mit Beifügung des Rechtsformzusatzes **eGbR** (wenn alle Gesellschafter selbst Gesellschaften mit Haftungsbeschränkungen sind: z. B. **GmbH & Co. eGbR**)
- Sitz der Gesellschaft
- Anschrift der Gesellschaft in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
- Gegenstand der Gesellschaft
- Gesellschafter (bei natürlichen Personen: Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort; bei Gesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz und Registergericht mit Registernummer).

- Vertretungsbefugnis der Gesellschafter

Bei der Anmeldung ist zu versichern, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

### **Wie erfolgt die Eintragung?**

Die Eintragung erfolgt – wie bei anderen registerpflichtigen Gesellschaften – durch eine **notariell beglaubigte** Anmeldung, bei der alle Gesellschafter mitwirken müssen. Die Anmeldungen können erst ab 1. Januar 2024 beim Registergericht eingereicht werden. Die Anmeldungen können aber auch schon im Jahr 2023 bei einem Notar unterzeichnet und von ihm beglaubigt werden. In der Einführungsphase ist mit längeren Bearbeitungszeiten beim Registergericht zu rechnen. **Wenn Sie an mehrere Objekten/Gesellschaften in GbR beteiligt sind, klären Sie bitte vorab mit Ihrem Steuerberater ab, ob es sich um rechtlich unterschiedliche Gesellschaften handelt.** Soweit vorhanden legen Sie uns bitte den Gesellschaftsvertrag vorab zur Einsichtnahme vor.

### **Wann muss die Gesellschaft eingetragen werden?**

Ab 01.01.2024 immer dann, wenn ein Fall vorliegt, bei der eine faktische Eintragungspflicht (siehe Seite 1) besteht. Die Eintragung sollte möglich rechtzeitig vor dem vorgesehenen Rechtsgeschäft erfolgen, um Verzögerungen zu vermeiden. Dringende Rechtsgeschäfte unter Beteiligung einer GbR sollten eventuell noch im Jahr 2023 vorgenommen werden.

### **Welche Änderungen müssen eingetragen werden?**

Sobald eine Änderung der eintragungspflichtigen Tatsachen erfolgt, muss diese durch alle Gesellschafter wieder angemeldet werden, z. B. Änderungen im Bestand der Gesellschafter, der Sitz, die Vertretungsregelung etc. Die Änderung der Anschrift kann auch nur durch einen geschäftsführenden Gesellschafter erfolgen.

### **Wie wird die Gesellschaft wieder gelöscht?**

Die Eintragung kann nicht einfach wieder „rückgängig“ gemacht werden. Die Löschung der eGbR ist grundsätzlich nur nach erfolgter Liquidation möglich, oder wenn die Gesellschaft in eine andere Rechtsform übergeht (z. B. oHG oder im Wege einer Umwandlung).

### **Muss die Gesellschaft im Transparenzregister eingetragen werden?**

Neben dem Gesellschaftsregister muss die eGbR auch im Transparenzregister eingetragen werden. Die Eintragung ist von der Gesellschaft selbst zu veranlassen ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)).

**Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne an uns wenden.**